

Vereinsatzung der Sportgemeinschaft Tobertitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Tobertitz e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Tobertitz und ist im Vereinsregister unter VR 60073 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein in der Förderung von Körperkultur und Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Leistungssport umgesetzt und ist auf die Förderung von sportlichen Talenten ausgerichtet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur satzungsgemäß verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Dachorganisationen des Sports.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist jährlich mit einer Kündigungsfrist von

drei Monaten möglich und muss dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form bis spätestens zum 30. September des Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher oder schriftlicher Form zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang in schriftlicher Form Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Bei Eintritt in die Sportgemeinschaft werden eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand verfassten und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt werden. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzenden
- 3.Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der gewählte Vorstand kann darüber hinaus weitere Mitglieder zur Aufgabenteilung in einen erweiterten Vorstand berufen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4/5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu auch verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter

Angabe der Gründe beantragt. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind auch Mitglieder vom 14.-18. Lebensjahr, wenn eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Briefform unter Mitteilung der Tagesordnung bei Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Buchführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wobei mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Reuth Ortsteil Tobertitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2015 neu gefasst und beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Tobertitz, den 17. Januar 2015